

LEIH- UND GETRÄNKELIEFERUNGSVERTRAG

zwischen der

Lauterbacher Burgbrauerei GmbH
Auerhahn-Bräu Schlitz GmbH
Cent 8, 36341 Lauterbach

- nachstehend "Brauerei" genannt -

und

Turnverein e.V. 1862 Lauterbach (TVL)
Vertreten durch den 1. Vors. Herrn Walter Simmermacher
und den 2. Vors. Herrn Wolfgang Jenisch
36341 Lauterbach

- nachstehend "Kunde" genannt -

PRÄAMBEL

Die im Objekt befindliche Thekenanlage und Einrichtung ist sehr alt und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Der Turnverein Lauterbach ist an uns herangetreten, ihm leihweise eine Thekenanlage und Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen.

Die Brauerei ist bereit, die von dem Turnverein Lauterbach gewünschten Investitionen, die sich auf ca. 47.513,00 DM netto belaufen, vorzunehmen. Als Gegenleistung erhält die Brauerei das Getränkeliieferungsrecht für die Adolph-Spieß-Halle in Lauterbach einschließlich der Turnhallengaststätte und des ganzen Turnhallen-Areals.

Der Kunde schließt mit der Brauerei einen Leih- und Getränkeliieferungsvertrag unter nachfolgenden Bedingungen:

I. LEIHVERTRAG

§ 1

Leistung der Brauerei, Verwendungszweck

1. Die Brauerei stellt dem Kunden auf dessen Wunsch, zweckgebunden zum Betrieb der Turnhallengaststätte in der Adolph-Spieß-Halle, Vogelsbergstraße, 36341 Lauterbach unentgeltlich und leihweise zur Verfügung:

Tische - Fa. Milan Art, Lauterbach	6.970,00 DM
Barhocker u. Stühle – ads, AIsfeld	9.043,00 DM
Thekenanlage	29.000,00 DM
Kühlung – Schäfer, Ltבח.	1.500,00 DM
Änderung der Zapfsäule – Milan Art, Ltבח.	350,00 DM
Außenwerbung – Spontan, AIsfeld	650,00 DM
	<hr/>
netto	47.513,00 DM
	=====

Der Kunde bestätigt, diese Gegenstände vollständig und in einwandfreiem Zustand erhalten zu haben.

§ 2

Gebrauch und Haftung

1. Der Kunde darf das verliehene Inventar nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck benutzen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Gegenstände schonend zu behandeln und instand zu halten sowie die jeweiligen Betriebskosten zu tragen.
3. Für fehlende oder durch außerordentlichen Verschleiß unbrauchbar gewordene Gegenstände wird der Kunde gleichwertigen Ersatz leisten oder die Wiederbeschaffungskosten vergüten.
4. Eine vorzeitige Rückgabe des Inventars oder sonstige Tilgung der Brauereileistung ist ohne Einfluß auf die Bezugsverpflichtung.

§ 3

Übereignung

1. Nach Ablauf der in II. § 2 genannten Zeit und vertragsgetreuer Erfüllung des Vertrages sind die überlassenen Gegenstände an die Brauerei zurückzugeben.

II. GETRÄNKEBEZUGSVERPFLICHTUNG

§ 1

Umfang der Getränkebezugsverpflichtung

1. Als Gegenleistung verpflichtet sich der Kunde, alle Biere (Faß und Flaschenbiere), die innerhalb und außerhalb der erwähnten Absatzstätte zum Ausschank gelangen, ausschließlich und ununterbrochen sowie direkt von der Brauerei zu den jeweils gültigen Brauereiabgabepreisen lt. Preislisten für die Gastronomie am Ort der Lieferung zu beziehen und bei Rechnungstellung einschließlich des Pfandes für Leergut im Bankabbuchungsverfahren zu bezahlen. Das ausschließliche Lieferrecht der Brauerei umfaßt die gegenwärtigen und evtl. später in das Verkaufsprogramm der Brauerei aufgenommenen Sorten und Marken lt. beigefügter Sortimentsliste.

Die bei Vertragsabschluß gültige Preisliste wurde dem Kunden ausgehändigt.

2. Der Kunde verpflichtet sich, von dritten Unternehmen angebotene Biere, die zu den in diesem Vertrag genannten Sorten gehören, in der durch die Vereinbarung bezeichneten Absatzstätte sowohl innerhalb als auch außerhalb nicht zu vertreiben.
3. Wenn und solange die Brauerei das wünscht, kann mit schriftlicher Zustimmung der Brauerei die Belieferung von einem von der Brauerei benannten Dritten erfolgen. Es gelten dann die zwischen dem Kunden und dem Getränkefachgroßhändler vereinbarten Preise.
4. Die Belieferung erfolgt bis auf Widerruf durch den Getränkegroßhandel Müller in Lauterbach.
5. Den Bezug von Biersorten aus Mitgliedsländern der europäischen Gemeinschaft kann die Brauerei ausdrücklich und schriftlich gestatten, wenn der beabsichtigte Bezug einer Biersorte aus einem EG-Mitgliedsstaat vorher angezeigt wird.

6. Der Kunde ist verpflichtet, auch alle anderen, nicht in Abs. 1 genannten Getränke, insbesondere das alkoholfreie Sortiment, das von der Brauerei bzw. deren Tochtergesellschaften hergestellt oder vertrieben wird, von der Brauerei zu beziehen.
7. Alle Getränke werden zu den für die Brauerei gültigen Brauereiabgabepreisen zzgl. Pfand geliefert und Zug um Zug im Banklastschriftverfahren eingezogen. Der Pächter wird unverzüglich nach Abschluß dieser Vereinbarung seiner Bank gegenüber eine entsprechende Erklärung abgeben.

Die Brauerei behält sich jedoch vor, diesen Zahlungsmodus jederzeit zu ändern.

§ 2

Vertragszeit

1. Die ausschließliche Bezugsverpflichtung wird für den Zeitraum

vom 01.03.1998
bis 28.02.2010

vereinbart, mindestens jedoch, bis insgesamt 840 hl Faßbier und 240 hl Flaschenbier bezogen worden sind. Die vereinbarte Vertragsdauer sowie die Getränkebezugsverpflichtung bleiben davon unberührt. Bei Nichtabnahme der Mindestmenge während der Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag auf die Dauer der vereinbarten Menge.

Wird die Bezugsverpflichtung unterbrochen, so verlängert sich diese um die Zeit der Unterbrechung.

§ 3

Schadenersatz

1. Sofern der Kunde bzw. Pächter gegen die Bezugsverpflichtung gemäß § 1 des Vertrages verstößt, schuldet er Schadenersatz. Die Brauerei ist berechtigt, für die nicht oder anderweitig bezogene Biermenge einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 25 % des jeweiligen Listenpreises der Brauerei zu verlangen, soweit nicht ein hiervon abweichender Schaden konkret nachgewiesen wird.
2. Der Kunde ist zu Auskunftserteilung bezüglich des anderweitig bezogenen Getränkes verpflichtet. Weist der Kunde nicht binnen 2 Wochen nach Aufforderung den tatsächlichen Fremdbezug nach, so wird der Schadensberechnung die Schätzung der Brauerei zugrunde gelegt, wobei dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten bleibt.
3. Soweit im Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages - gleich aus welchem Grund - das dem Kunden zur Verfügung gestellte Inventar nicht durch interne Abschreibung oder in sonstiger Weise getilgt ist, verpflichtet sich der Kunde, die im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung nicht getilgten Teile zurückzuzahlen und mit 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank ab Auszahlungstag zu verzinsen. Maßgebend ist der Diskontsatz im Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages.

§ 4

Preise und Lieferbedingungen

1. Sämtliche Lieferungen der Brauerei bleiben bis zur vollständigen Bezahlung deren Eigentum.
2. Die Brauerei ist - soweit gesetzlich zulässig - berechtigt, Zahlungen und eventuelle Guthaben des Kunden nach eigenem Ermessen mit ihren eigenen Forderungen, unabhängig vom Grund und Zeitpunkt ihrer Entstehung, zu verrechnen und ist dabei berechtigt, die Reihenfolge der Tilgung ihrer Forderungen zu bestimmen.
3. Leergut bleibt trotz Pfandbelastung Eigentum der Brauerei. Die berechneten Pfandbeträge dienen lediglich als Sicherheit; sie gelten in keinem Fall als Bemessungsgrundlage für Abzüge und Vergütungen irgendwelcher Art.
Fehlendes, nicht bepfandetes Leergut, insbesondere Bierfässer, AFG-Container, Paletten, ist mit dem Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
4. Im übrigen gelten die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Brauerei. Diese sind dem Vertrag als Anlage beigelegt und somit wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Brauerei wird bei Leistungsstörung, die sich aufgrund von Arbeitskämpfmaßnahmen ergeben, von Ihrer Verpflichtung zur Belieferung freigestellt. Eine Haftung der Brauerei für hieraus beim Kunden resultierende Schäden wird im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.
5. Für den Fall, daß während der Vertragslaufzeit eine europäische Währungseinheit (Euro) anstelle der Deutschen Mark als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt wird, hat der zur Zahlung Verpflichtete seine Leistung ab dem Stichtag der Einführung der neuen europäischen Währungseinheit (Euro) als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in dieser Währung zu erfüllen. Dabei ist der vom Gesetzgeber zum Stichtag festgelegte Umrechnungskurs zu beachten. Gleiches gilt für die Zahlung von Zinsansprüchen.

§ 5

Objektart und Getränkepflege

Der Kunde wird die oben genannte Gaststätte führen oder führen lassen und den Absatz der Getränke nach Kräften fördern, wobei er eigenverantwortlich der Getränkepflege, insbesondere der Kühlung und Lagerung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über Getränkeschankanlagen, besondere Sorgfalt widmen wird, um Qualitätseinbußen und Ordnungswidrigkeiten zu vermeiden. Reparatur- und Wartungsarbeiten an elektrischen Kühlanlagen gibt der Kunde auf seine Kosten in Auftrag.

§ 6

Überlassung an Dritte

1. Sollte das Anwesen, für das die Bierbezugsverpflichtung besteht, während der Dauer dieses Vertrages veräußert, verpachtet, vermietet oder in anderer Weise Dritten überlassen werden, so ist der Kunde verpflichtet, dies der Brauerei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, die Bierbezugsverpflichtung samt allen damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Bestimmungen seinen unmittelbaren oder mittelbaren Nachfolgern für den Rest der Vertragsdauer schriftlich aufzuerlegen und zwar unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gesetzes betr. des Verbraucherkreditgesetzes.

2. Falls der Kunde das Anwesen, für das die Bierbezugsverpflichtung besteht, während der Dauer des Vertrages veräußert, verpachtet, vermietet oder in anderer Form Dritten überläßt, tritt der Kunde schon jetzt hiermit in Höhe sämtlicher restlicher Forderungen seinen Anspruch auf Veräußerungserlös, Pachtzins, Mietzins oder sonstige Zahlungsansprüche gegenüber den Dritten zur Sicherheit für die noch offenstehenden Forderungen an die Brauerei ab. Die Brauerei ist berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Dritten offenzulegen und von diesem den Kaufpreis, Pachtzins, Mietzins oder sonstige Zahlungen entgegenzunehmen, um die Forderungen zurückzuführen. Diese Abtretung ist gegenstandslos, wenn die Forderungen getilgt sind und die Bierbezugsverpflichtung rechtswirksam auf den Dritten übertragen wird.
3. Die Brauerei hat das Recht zur fristlosen Kündigung des gesamten Vertrages bei Überlassung der Absatzstätte an Dritte. Das Sonderkündigungsrecht der Brauerei erlischt drei Monate, nachdem sie Kenntnis von der Überlassung erhalten hat.
4. Eine Rechtsnachfolge auf seiten der Brauerei ist ohne Einfluß auf diesen Vertrag.

§ 7

Werbung

Die Brauerei ist berechtigt, während der Vertragsdauer an dem Vertragsobjekt unentgeltlich ihre übliche Innen- und Außenwerbung auf ihre Kosten anbringen zu lassen, wobei der Kunde für Beleuchtung und Reinhaltung auf seine Kosten sorgt. Werbung für Produkte des Wettbewerbs ist dem Kunden untersagt.

§ 8

Vorzeitige Kündigung

1. Die Brauerei hat das Recht, die Vereinbarung aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Brauerei oder Dritten in Verzug gerät,
 - b) der Kunde seine Zahlungen einstellt, das Vergleichs- oder Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet wird oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn unternommen werden,
 - c) der Wirtschaftsbetrieb eingestellt, beschränkt oder nicht begonnen wird bzw. unter Verstoß gegen behördliche Vorschriften geführt wird,
 - d) der Kunde gegen die Getränkeabnahmeverpflichtung verstößt,
 - e) die Konzession für die Absatzstätte nicht erteilt oder entzogen wird,
 - f) die Schließung des Lokals polizeilich oder gerichtlich angeordnet wird.
2. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Form des Einschreibens. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang der Kündigungserklärung an.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte dieser Vertrag ganz oder teilweise den Vorschriften des Deutschen Rechts oder des Rechts der Europäischen Gemeinschaft nicht oder nicht mehr entsprechen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültigen oder ergänzungsbedürftigen Vertragsbedingungen durch jeweils wirksame zu ersetzen.

- 3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 4. Eheleute oder mehrere Kunden, die diesen Vertrag gemeinsam unterzeichnen, bevollmächtigen sich hiermit gegenseitig zur Abgabe und Empfangnahme aller Erklärungen, die mit diesem Vertrag oder späteren Nachträgen in Verbindung stehen oder Getränkelieferungen betreffen.
- 5. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das Amtsgericht Lauterbach vereinbart. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Abschluß dieses Vertrages aus dem Geltungsbereich der deutschen Gesetze verlegt oder daß im Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort nicht bekannt ist.
- 6. Erfüllungsort ist Lauterbach.
- 7. Dem Kunden ist bekannt, daß die Brauerei seine persönlichen Daten automatisch verarbeitet und diese gespeichert werden.

Lauterbach,- 8. April 98.....

Lauterbach,den 21.03.98.....

PRIVATBRAUEREIEN
LAUTERBACHER BURGBRAUEREI GMBH
AUERHAHN-BRÄU SCHLITZ GMBH

[Signature]
Klesper

[Signature]
Graulich



[Signature]
Walter Zimmermacher für den TVL
[Signature]
Wolfgang Jenisch für den TVL